jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/1/31 LVwG-AV-1368/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.01.2019

Norm

WRG 1959 §9 Abs1
WRG 1959 §29
WRG 1959 §30a
WRG 1959 §102 Abs5
WRG 1959 §104a
WRG 1959 §107 Abs3
WRG 1959 §145 Abs15
QZV Ökologie OG 2010 §13
VwGVG 2014 §28 Abs3

Rechtssatz

Der Grundsatz, dass hinsichtlich der Begründung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind (zB VwGH Ra 2015/07/0121 mwN), gilt auch für Beschwerden von Umweltorganisationen gemäß § 102 Abs 5 WRG. Einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die Bestimmungen des§ 104a WRG bedarf es daher nicht. Es genügt, wenn inhaltlich ein Vorbringen erstattet wird, welches auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen des § 104a WRG hinausläuft.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Umweltorganisation; Verschlechterungsverbot; Ausnahme; Verfahrensrecht; Beschwerdelegitimation (Aarhus-BeteiligungsG);

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1368.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at